# Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 29

Mittwoch, den 14. April

Erimeint

jeden Mittwoch und Connabend Bormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. fowie bei allen Postanstalten.



1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Juscrate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Betitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag ober Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

#### Amtlicher Teil.

#### Butter= und Milchlieferung.

Bei vielen Landwirten icheint die Unficht verbreitet gu fein, daß in nächster Zeit die öffentliche Zwangsbewirtschaftung mit Butter und Milch aufhören foll. Demzufolge hat die Butterund Milchablieferung in der legten Zeit an die öffentlichen Cammelftellen gang erheblich nachgelaffen. Sierdurch ift bie mangelhafte Berforgung der Bevölkerung mit Milch und Gett weiter bedroht.

Die Zwangsbewirtschaftung muß bei dem bitteren Ernst unserer Lage auf bem Gebiete der Butter= und Milchberforgung weiter bestehen und ertragen werden.

Ich muß von den Landwirten erwarten, daß sie sich des bollen Ernstes der Lage in der Butter- und Milchversorgung bewußt bleiben und ihren Pflichten in vollem Umfange nach-

Wegen Landwirte, die ihre Bflicht nicht erfüllen, muß ich geeignete Zwangsmittel anwenden.

Belgard, den 9. April 1920.

Der Borsikende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendts, Landrat.

#### Rühlung der Wilch!

Seit einiger Zeit wirb aus ben Kreisen ber Bevolferung über das Gerinnen der Vollmilch geklagt und es ift gu befürchten, daß biefer lebelftand fich bei ber warmeren Bitterung noch vergrößern wird. Hierdurch geht den Kindern und Kranken die zu ihrer Ernährung so bringend nötige Vollmilch verloren, zumal Erfat nicht gewährt werben kann. Ich ersuche beshalb alle Landwirte, die ihre Milch an die Molkereien abzuliefern haben, die Mildy sofort nach dem Melken gut zu fühlen. Dies geschieht am besten in Milchkühlapparaten oder die Kannen find in faltes, fliegendes Baffer zu ftellen. Ift fein fließendes Waffer nvorhaben, bann muß minbeftens 3mal in ber erften Stunde frisches Brunnenwaffer aufgefüllt werden, nachdem zuvor das warm gewordene Wasser abgelaffen ift.

Der Rühlraum ober Aufbewahrungsort ber Abendmilch über Nacht muß kihl und luftig und frei von jedem schlechten Geruch und Dunfte fein. Um bas Sineinfallen von Fliegen und sonftigem Ungeziefer in die offenen Rannen zu verhindern, find lestere möglichft mit einem Drahtschuchbeckel zu belegen.

Alle Milchgeschirre, Rannen, Gimer, Gieb u. f. w. müffen nach jedesmaligem Gebrauch forgfältig gereinigt

fett, welche die Milch für die Molterei unbrauchbar macht. Alle diese Geschirre dürfen nur zum Milchgebrauch benutt werden. Wenn auch Erschwerungen vieler Art vorhanden find, fie muffen und können bei gutem Willen überwunden werden; benn die Landwirte müffen auch bebenken, daß die Molkereien einwandfreie Magermilch, welche zur menschlichen Ernährung und zur Aufzucht von Kälbern und Schweinen unbedingt notwendig ift, nur bon frischer und füßer Vollmilch erzeugen tonnen. Die Landwirte muffen bedenken, daß ein jeder Tropfen Milch für Kinder und Kranke dringend benötigt wird.

Ich gebe ber Hoffnung Ausbruck, bag biefer Hinweis für die Landwirte genügen wird, um frische und einwaudfreie Vollmilch an Molkereien zu liefern.

Belgard, ben 12. Abril 1920.

Der Vorsigende des Kreisausschuffes. Dr. Ahrendte, Landrat.

## Aufruf!

#### An die Landwirtschaft!

Nachdem der Generalitreit erledigt ist, richtet die Reichs-arbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeberund Arbeitnehmervereinigungen die dringende Mahnung an die landwirtschaftliche Arbeiterschaft, die Arbeit unverzüglich wieder auszunehmen. Der der Arbeiterschaft ausgezwungene Generalstreif siet in die Zeit der dringendsten Bestellungsarbeiten. Wenndas deutsche Volk volk und dies geschehen, um die versäunte Arbeit nachzuholen. Dies ist notwendig zur Sicherung der Volksernährung. Daher ersuchen wir die landwirtschaftliche Arbeiterschaft

soweit nur irgend möglich, in den nächsten Bochen Neberstunden zu leisten. Es handelt sich nicht um eine Berlängerung der zu leisten. Es handelt star mast um eine Seetwaglich üblichen Arbeitszeit, sondern darum, daß über die bertraglich seitgelegten Arbeitsstunden hinaus svoiel Ueberstunden geleistet anderdaultch sind, um die rückständigen Bestellwerden, als erforderlich sind, um die rückftändigen Bestell-arbeiten nachzuholen. Daß diese über die vertraglich festgelegte Alrbeitszeit hinaus geleisteten Stunden als Ueberstunden bezahlt

werden, sieht außer allem Zweisel.

Wie berichtet wird, sind im Anschluß an die politische Bewegung auch Teilstreiks wegen tarislicher Streitigkeiten außgebrochen. Wir ersuchen, wegen tarislicher Streitigkeiten nicht in wilde Streifs einzutreten. Diese tarislichen Streitigkeiten müssen müssen dem Berhandlungswege erledigt werden. Wo die Berhandlungen durch die politischen Ereignisse eine Unterbrechung ersahren haben, erzuchen wir dieselben im gegenseitigen Vertrauen ersahren haben, ersuchen wir dieselben im gegenseitigen Bertrauen unberzüglich wieder aufzunehmen. She zu wirtschaftlichen Kämpsen geschritten wird, die auch nur im Einverständnis mit der Leitung der Altbeitenberberbände erfolgen dürsen, müssen erft alle Berhandlungsmöglichkeiten erschöpft sein.

Un die Arbeitgeber richten wir die Mahnung, inanbetracht der geipannten Lage Berhandlungen mit der Arbeiterschaft und muffen nach jedesmaligem Gebrauch sorgfältig gereinigt deren Organisationen nicht abzulehnen. Ferner ersuchen wir die und but getrocknet werden, damit sich keine Säure an= Arbeitgeber, feine Kündigungen und Entlassungen wegen

politischer oder gewerkichaftlicher Betätigung vorzunehmen. in einzelnen Bezirfen Deutschlands aus vorgenannten Grunden, auch dann, wenn dies nicht offen ausgesprochen wurde, vollzogenen Kündigungen sollten rudgängig gemacht werden, weil dies basu beiträgt, in jenen Bezirfen eine Beruhigung unter der Arbeiterschaft herbeizuführen.

jaft herbeizuführen.
Reichkarbeitsgemeinschaft land- und sorstwirtschaftlicher Arbeitgeber= und Arbeitnehmervereinigungen. Reichkverband der Deutschen land= und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen.
Deutscher Landarbeiterverband. Zentralverband der Forst=, Land= und Beinbergarbeiter. Reichkverband land= und sorstwirtschaftlicher Fach= und Körperschaftsbeamten.
Berband der land= und sorstwirtschaftlichen Angestellten.

Beröffentlicht.

Belgard, den 8. April 1920. Der Borsigende des Kreisausschusses.

Dr. Ahrendis, Landrat.

# Kartoffellieferung.

Telegramm bon der Stadtverwaltung Effen bom 8. April 1920.

Landrat Belgard.

Nach Wiederherstellung der Auhe und Ordnung ersuchen, um diese aufrechterhalten zu können, Stadt Essen sosort mit größeren Mengen Kartoffeln zu beliesern. Vorräte hier nicht borhanden. Nachricht, daß Antrag emsprechend und wiediel Waggons sommende Woche abrollen Lebensmittelamt erbeten. Stadtberwaltung.
Telegramm aus Stettin vom 8. April 1920.
Landrat Belgard.

Rachdem in Effen Stadt wieder Ordnung eingetreten ist, wird um vorzugsweise Belieferung in größtmöglichstem Umfange sofort ersucht. Bitte Beranlaßtes sowohl hierher als auch an Essen Stadt zu drahten. Provinzialkartoffelstelle.

Beröffentlicht.

Belgard, den 10. April 1920. Der Borsitzende des Kreisausschüsses Dr. Ahrendts, Landrat.

Rartoffellieferung. Münster i. Westfalen, 5. April 1920. Telegramm: Un die Provinzialfartoffelftelle Stettin.

Bitte nach Maßgabe der aus den Zeitungen zu er sehenden fortschreitenden Befreiung westlichen Industriegebiets von Kommunistenherrschaft zu veranlassen, daß Kartoffelver fand, Lebensmittelversand dorthin in möglichst verstärktem Mage aufgenommen wird, die Not ist aufs höchste gestiegen, Brot und Kartoffeln fehlen stellenweise schon seit mehreren Oberpräsident.

Münfter, den 8. April 1920.

Lebensmittelversorgungsftellen der Proving und Regierungsbezirke wieder in vollem Umfange tätig. Regelmäßiger Geschäftsverkehr wieder hergestellt. Alle Berkehrswege nach dem Industriegebiet des Westens wieder frei, gesteigerte Bufuhr aller Lebensmittel dringend erforderlich, bitte Lieferstellen Oberpräsident. entsprechend anzuweisen.

Beröffentlicht.

Belgard, den 12. April 1920.

Der Borfigende des Kreisausschuffes Dr. Ahrendts, Landrat.

# Rartoffellieferung.

Telegramm aus Barmen bom 6. April 1920.

D. Kreisausichuß Belgard.

Da Barmen für nächste Woche keine Kartoffeln verteilen tann, bitte dringend um Unterftugung und fofortige Berladung großer Mengen nach hier.

Dberbürgermeister.

Telegramm aus Münster i. Westf., vom 6. April 1920.

Kreisausschuß Belgard.

Sind immer noch ohne Kartoffeln. Bitten bringend um sofortige Zusendung. Drahtet was unterwegs.

Magistrat.

Telegramm aus Hörde vom 6. April 1920.

D. Landrat Belgard.

Landfreis Borde bon Rommuniftenherrichaft frei. Lebengmittelnot aufs Höchste gestiegen. Bollige Rube nur bann gewährleiftet, wenn Lebensmittelnot befeitigt. Gendet fofort Rartoffeln in berftarttem Dage.

Telegramm aus Charlottenburg bom 7. Abril 1920.

D. Areisausichuß Belgard.

Sind mit Kartoffelabgabe an Bevölkerung feit 3 Wochen im Rudftand, weil Kartoffeleingang zu gering. Erbitten bringend sofortige und reichliche Lieferung.

Magistrat Charlottenburg. Kartoffelverforgung.

Beröffentlicht.

Ich weise die Landwirte immer wieder auf die furchtbare Not der Grofftadte hin und bitte dringenoft, jest alle Rartoffeln, die irgend entbehrlich find, abzuliefern, damit der drohenden Hungerenot abgeholfen wird. Sollten fich die Lieferungen in fommender Boche nicht wesentlich berftarfen, dann muß ich gu Zwangsmaßnahmen schreiten.

Belgard, den 8. April 1920.

Der Borfigende des Kreisausichuffes. Dr. Ahrendis, Landrat.

#### Gaatkartoffeln.

Ich beabsichtige, einen weiteren Posten Saatkarto ffeln (frühe und späte Sorten) zu erwerben und diefe an die Bevölkerung des Kreises abzugeben. Um einen Neberblick über die Höhe des zu erwerbenden Saatgutes zu erhalten, ersuche ich diejenigen Kartoffelanbauer, die gewillt sind, Saatkartoffeln zu erwerben, sich sogleich, spätestens bis zum 15. d. Mts. an meiner Umtsftelle, Kreisausschuß, Kreistartoffelftelle, gu melden und die Menge bes zu erwerbenden Saatgutes, getrennt nach Früh- und Spätkartoffeln anzugeben. Anmeldungen nach dem 15. d. Mts. können nicht mehr berücksichtigt werden.

Belgard, den 10. April 1920.

Der Vorsigende des Rreisausichuffes. Dr. Ahrendts, Landrat.

#### Fettausgabe.

Für diese Woche vom 11. bis 17. April 1920 werden. an die Berforgungsberechtigten ausgegeben:

50 Gramm Butter auf Abschnitt 5 der Butterfarte zum Preise von 97 Pfa. für 50 Gramm und

200 Gramm Margarine auf Abschnitt 1 der Einfuhrzusatzarten

zum Preise von 3,60 Mf. für 200 Gramm. Die Abschnitte 1 der Einfuhrzusatzarten ersuche ich zu je 100 Stück gebundelt sofort an den Kreisausschuß Belgard einzureichen.

Die Handelsstellen ersuche ich, sich die Margarine von den bekannten Hauptverkaufsstellen sofort abzuholen.

Bei Abholung der Margarine von den Kaufleuten empfiehlt es sich, geeignete Gefäße mitzubringen.

Belgard, den 12. April 1920.

Der Borfitzende des Kreisausschusses. Dr. Ahrendis, Landrat.

#### Haferkleie und Spelzen für gewerbliche Pferdehalter.

An gewerbliche Kerdehalter des Kreises kann z. It. Hafer-kleie und Spelzen abgegeben werden. Die Abgabe der beiden Kutterarten erfolgt nur gemeinsam und zwar wird die Kleie im Berhältnis zu den Spelzen zum gleichen Berhältnis wie 1 zu 6 abgegeben, sodaß also auf 1 ztr. Kleie 6 ztr. Spelzen entfallen. Diese Mahnahme ist deshab ersorderlich, weil die Kutterarten im obigen Berhältnis mir zur Berfügung stehen. Die Abgabe erfolgt, soweit der Borrat reicht.

Etwatge Anträge auf Zuweisung der Futtermittel sind baldigst, möglichst telesonisch, an die Kreissuttermittelstelle, Fern-rus Kr. 87 (Hausruf Kr. 15) zu richten.

Belgard, den 10. April 1920.

Der Borsigende des Kreisausschuffes. Dr. Ahrendts, Landrat.

#### Zahlung der Ablieferungsprämien für Brotgetreibe und Gerfte.

Auf die Befanntmachung des Preugischen Landes-Getreide-Amtes bom 8. März 1920, veröffentlicht im Areisblatt Nr. 23, werden bon morgen ab Rleiderstoffe ohne Bezugsschein Seite 106 bezugnehmend, wird nochmals darauf hingewiesen, berkauft. daß die Ablieferungsprämie in Sobe von 15 Mart für jeden Beniner Brotgetreide und Gerfie gegablt wird, ber bis gum 15. April d. Js. jur Ablieferung gelangt. Für Ablieferungen, die nach dem 15. April erfolgen, werden nur dann 15 Mark für den Bentner gezahlt, wenn die Mindestablieferungsschuldigkeit bereits vor dem 15. April erfüllt worden ift, oder wenn die Ablieferung des Getreides aus Gründen, die der Ablieferer nicht zu bertreten hat, nicht rechtzeitig hat erfolgen fonnen. Für die übrigen Lieferungen, die nach dem 15. April erfolgen, wird bis auf weiteres nur noch die Pramie in Höhe von 10 Mart für jeden Beniner Broigetreibe und Berfte nachgezahlt.

Ich ersuche die Ortsvorstände, die Insassen ihres Bezirks sogleich hierauf hinzuweisen und zu veranlassen, daß sämtliche Ueberschußmengen an Brotgetreide und Gerste unverzüglich zur

Ablieferung gelangen.

Belgard, den 10. April 1930.

Der Borfigende des Kreisausschuffes. Dr. Ahrendts, Landrat

#### Höchstpreise für Briketts.

Infolge der Erhöhung der Grubenpreise vom 1. April Injonge der Ethöhung der Indeelpterse vom 1. Leptin 1920 ab, ist eine erneute Festschung den Höchsterien von Britetts ersorderlich geworden. Es werden deshalb auf Grund des Geseks betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Befanntmachung vom 17. September 1914 (R. Ges. Bl. S. 516) für den Kreis Besgard für Bristetts die wit Reginn des 1. Albrid 1920 bersaden sind Briketts, die mit Beginn des 1. April 1920 verladen sind, im Kleinhandel solgende Höchstpreise festgeset:

1. Ab Lager des Händlers je Zentner 15,60 Mark.

2. Ab Bahnhof, Kornhausspricher oder Gasanstalt je Zentner 15,10 Mark.

Für Anfuhr frei Keller oder Stall darf außerdem in den Städten Belgard und Polzin ein Aufschlag von 0,30 Mf. pro Zentner berechnet werden. Ueberschreitungen dieses Höchstpreises werden auf Grund des obengenannten Gefetes beftraft. Die Bandler haben Dieje Breife in Den Berfaufsräumlichteiten sichtbar auszuhängen. Belgard, den 12. April 1920.

Der Borsigende des Kreisausschusses. Dr. Ahrendts, Landrat.

#### Berkauf von Pferden aus Heeresbeständen.

Es gehen bei mir täglich zahlreiche Gesuche um Zu= weifung bon Pferden aus Seeresbeständen ein. Da dem Kommunalberband von der Heresberwaltung militärun-brauchbare Pferde aber nur in ganz geringer Zahl zuge-wiesen werden, kann nur ein ganz geringer Teil der An-tragsteller Berücksichtigung sinden. Neue Anträge können, tragsteller Berücksichtigung finden. Neue Anträge können, abgesehen bon ganz besonders überzeugend dringenden Fällen, überhaubt nicht berücksichtigt werden, weil noch hunderte alter Anträge vorliegen. Es ist deshalb zwecklos, neue Anträge um Zuweisung von Heerespferden bei dem Kreisausschuß zu stellen.

Belgard, den 8. April 1920.

Der Borfigende des Kreisausschuffes. Dr. Ahrendts, Landrat.

Bertauf von Arbeiterhofen, Unterhofen, Berren-Ulfter, Damen- und Anaben-Mäntel.

Sm

mann.

Rleist-Rehow-Stift in Belgard

werden von heute ab Arbeiterhofen, Unterhosen, Herren-Ulster,

Damen= und Anaben=Mäntel verkauft. Die Abgabe erfolgt ohne Bezugsschein an jeder=

Belgard, den 9. April 1920. Der Vorsitzende des Kreisausschuffes.

Dr. Abrendts, Landrat.

#### Verkauf von Aleiderstoffen.

Im

Rleift-Metow-Stift in Belgard

Belgard, den 9. April 1920. Der Borfigende des Areisausschuffes. Dr. Ahrendts, Landrat.

#### Gefahr für die Sänglinge durch Anlieferung minderwertiger Mildy.

Es wird schon längere Zeit sevbachtet, daß die Milch in sauergewordenem Zustande an die Molkereien abgeliefert wird. Infolgedessen sünntbe un die Woltereien abgeliefert wird. Infolgedessen sind die Bollmilchverssorgungsberechtigten, namentlich die kleinen Kinder in der Stadt ohne geeignete Nahrung. Dieser Umstand führt zu einer Katastrophe, wenn hierin nicht sosort Abhilfe geschaffen wird. Ich ersuche Sie deshalb, sosort ortsüblich befannt zu machen, da:

Die Kannen täglich, gleich nach der Rückfunft von der Molkerei auf das Gründlichste gesäubert werden.

Die Morgen= und Abendmild in besonderen Kannen

zur Ablieferung kommt. Die Milch, wie dies in jeder ordentlichen Wirtschaft selbstverständlich ist, dauernd fühl gestellt wird.

Die Kreismilchfontrolleure und meine Beamten Fettstelle sind angewiesen, in den Molkereien die Milch= lieferung zu überwachen und die Namen derjenigen Landwirte, die obige Anordnung nicht befolgen, zur Strafber-

folgung täglich zu melden.

Außerdem hat die Molferei Anweisung erhalten, die Milch nur ihrem Werte in dem sauren Zustande nach au beighlen. D6 den Lieferanten bon faurer Milch Butterzuguweisenist, darüber behalte ich mir die Entscheidung noch vor. Sollte diese Berfügung nicht den gewünschien Erfolg haben, dann werde ich gegen diesenigen Landwirte, die ihre Pflicht so gröblich verlegen, daß eine Lebensgefahr für die Säug-linge entsteht, nicht allein obige Strasen zur Durchführung bringen, sondern ihnen auch noch die Zuckerkarten ent= ziehen.

Belgard, den 13. April 1920. Der Borsthende des Kreisausschusses. Der Landrat. Dr. Ahrendts.

#### Verordnung

des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48, Abf. 2 der Reichsverfassung, betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Reichsgebiet mit Ausnahme von Bayern, Sachsen, Bürttemberg und Baden und der von ihnen umschlossenen Gebiete und meiner Ber-ordnung vom 18. Februar 1920 für den Bolksstaat Sachsen auf und ersetze ihn durch folgenden Wortlaut:

Gegen die Anordnungen des Militärbefehlshabers im Einzelfalle fteht die Beschwerde an den Reichswehrminister

Gegen das Verbot periodischer Druckschriften ist in allen Fällen Beschwerde an einen Ausschuß zuläffig. Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter wählt der Reichsrat aus seiner Mitte. Der Ausschuß entscheidet in der Besetzung von 7 Mitgliedern, die nach eigener freier Ueberzeugung erkennen. Den Borfit im Ausschuß ohne Stimmrecht führt der Reichswehrminister des Innern oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter. Die Beschwerde ist dem Reichs-wehrminister einzureichen. Dieser hat sie, falls er nicht statt gibt, dem Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

Soweit es sich um Beschränkungen der perfönlichen Freiheit handelt, ift das Gesetz, betr. die Berhaftung und Aufenthaltsbeschränkung auf Grund des Kriegszustandes und des Belagerungszustandes vom 4. Dezember 1916 (Reichsegesehlatt Seite 1329) entsprechend anzuwenden.

Diese Berordnung tritt mit ihrer Berfündung in Kraft.

Berlin, den 2. März 1920.

Der Reichspräfideut. Reichswehrminister. gez. Noste. gez. Ebert.

Der Rei stanzler. gez. Bauer.

Beröffentlicht.

Belgard, den 10. April 1920. Der Landrat.

#### Atchfeuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schute gegen die Tollwut wird auf Grund der ff. des Biehseuchengesetes vom 26. Juni 1900 (Reichs-bl. S. 519) mit Genehmigung (Ermächtigung) des Gefegbl. Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt

Im Stadtbezirk Bublit ist am 3. April 1920 bei Hunden Tollwut fesigestellt worden.

Alle in dem gefährdeten Bezirke des Kreises Belgard, dies ift in den Borwerken und höfen haferland, Lindenhof, Kl. Freienstein, Soppenberg, Friedrichshof, Wilhelmshöhe und Vierhof mit den dozu gehörigen Gemarkungen borbandenen hunde find für die Beit bis zum 9. Juli 1920 festzulegen (anzuketten oder einzusperren).

Der Festlegung ist das Führen der mit einem siche-Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine gleich

Die Benutung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingungen gestattet, daß dieselben dabei fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorbe verseben

Berwendung von hirtenhunden zur Beglei= tung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Bet Gebrauchs festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorbe versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde diesen Anordnungen zuwider in den genannten Bezirken frei umberlaufend betroffen werden, so ist die sofortige Tötung durch den betreffenden Ortsvorsieher anzuordnen. Hunde, die von der Tollwut befallen oder der Seuche verdächtig sind, müssen von den Besitzern oder demjenigen, unter dessen Aufsicht sie stehen, sosort getötet, oder bis zum polizerlichen Einschreiten abgesondert und in einem sicheren wenn möglich unter fester Ankettung, einge-Behältnis, sperrt werden

Ist ein Mensch von einem der Seuche verdächtigen Hunde gebissen worden, so ist der Hund, wenn dies ohne Gesahr geschehen kann, nicht zu töten, sondern

zur amtstierärztlichen Untersuchung einzusperren. Ist der Transport eines der Seuche berdächtigen Hundes zum Zwecke der sicheren Einsperrung undermeidlich, so muß der Hund in einem geschloffenen Be-hältnis, wenn möglich unter fester Ankettung, beför-dert oder, sofern ein solches Behältnis nicht zu beschaf-

sen ist, mit einem feststikenden, das Beißen verhütenden Maulford versehen an der Leine geführt werden. Die Kadaver geiöteter oder verendeter wutkranker oder wutverdächtiger Hunde sind bis zur amistierärzt-lichen Untersuchung sicher und vor Witterungseinslüss

sen geschützt aufzubewahren.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit meiner schriftlichen Genehmigung nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Polizeibehörde des Bestimmungsverts bon dem bevorstehenden Eintreffen des Tieres rechtzeitig zu benachrichtigen. Bährend der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränstungen zu unterwerfen, die sür ihn zur Zeit der Ausschliche im Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Alls Ausfuhr im Sinne dieser Borschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gesährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tiersärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefähr-beten Bezirks mit einem sicheren Maufforbe verseben fein und an der Leine geführt werden muffen.

Zuwiderhandlungen gegen meine obigen Anordnunsen werden auf Grund der §\\$ 74, 75 und 76 des Bichseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend

Mart bestraft.

Die Ortsbehörden oben bezeichneter Ortschaften veranlasse ich, diese Bekanntmachung sofort in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsaffen zu bringen.

Belgard, den 10. April 1920. Der Landrat. Bekanntmachung.

Im Mai d. Js. beginnt ein neuer Lehrgang der Land-

pflegeschule in Zerrehne, Kr. Bublig (Pommern).

Die Landpflegeschule hat den Zweck, denjenigen jungen Mädchen, die ländliche Gemeindeschwefter werden wollen, Gelegenheit zu geben, sich wirtschaftlich und sozial für ihren Bernf vorzubilden.

Der Lehrgang umfaßt ein Jahr mit 44 Unterrichtswochen und schließt mit einer für alle Lehrschwestern verbindlicken Prüfung durch eine staatlich bestellte Kommission. Nach bestandener Prufung jolgt ein Lehrgang im Diakonissenhaus, ebenfalls mit Früfungsabschluß und staatlicher Anerstennung als "geprüfte Krankenpslegerin". Bereits staatlich anerkannte geprüfte Krankenpflegerinnen branchen nur den Lehrgang in der Landpflegeschule durchzumachen. Rach Beendigung dieser Ausbildungszeit wird von Lehrschwestern die Arbeit einer Landpflegeschwester selbständig ober auch erst als Hilfsschwester übernommen.

Den Landpflegeschwestern wird neben freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung ein den Zeitverhältnissen entsprechendes, auskömmliches Gehalt gewährt, außerdem find fie in der Angestelltenversicherung, es werden ihnen die höchsten Alters- und Invalidenversicherungsmarken geklebt, auch sind die Schwestern in der Ortsfrankenkasse oder haben Arzt und Medizin frei. Für den vierwöchentlichen Erholungsurland

wird Fahrpreisermäßigung gewährt.

Die Ausbildungskoften betragen vierteljährlich 250 Mf. und find im voraus zu entrichten. Mehrere Stipendien find vorhanden. Mitzubringen find: 1 Oberbett, Kopftissen, Bett-Mehrere Stipendien find decke, Reisedecke, Bettwäsche, 6 Handtücher, 6 Servietten, Wäschebeutel.

Die Aufnahme setzt eine gute Allgemeinbildung der Lehrpflegeschwestern voraus, pflichttreuen Sinn, gute Gesund-heit, Berständnis und Liebe für ländliche Verhältnisse und

ein Mter von 18 — 30 Jahren.

Anfragen und Anmeldungen für die Landpflegeschule

in Berrehne find zu richten an:

die Geschäftsftelle des Pommerschen Landpflegever= bandes Stettin, Werderft. 32,

die stellvertretende Vorsigende des Berbandes, Frau Gräfin von Schwerin-Löwig, Löwig in Pommern, oder Frau von Kameke, Streckentin bei Thunow, Krs. Köslin.

Weitere Auslunft wird auch auf dem Buro des Kreis-Zimmer 26 des Kreishauses — erteilt. ausschusses -

Belgard, den 3. April 1920.

Der Borfigende des Kreisausschuffes. Dr. Ahrendts, Landrat.

#### Einsendung der Rostenabrechnungen für Notstandsarbeiten.

Nach ministerieller Anweisung find für die endgiltige Abrechnung der Koften der Notstandsarbeiten u. a. beizubringen:

a) die Maffen- und Kostenberechnungen über die durch die Ausführung der einzelnen Notstandsarbeiten tatsächlich entstandenen Gesamtkoften, welche in überfichtlichem Nachweis darzustellen sind (zweckmäßig in gleicher Anordnung, wie in dem zu Grunde liegenden Friedenskoftenanschlag).

eine auf diese Kostenrechnung zu setzende Bescheinigung des bauleitenden Beamten der Gemeinde ufm. des Inhalts:

"daß die in der vorstehenden Koftenberechnung aufgeführten Lieferungen und Leiftungen für die darin bezeichneten Arbeiten nach Maßgabe der abgeschloffenen Berträge oder der sonst getroffenen Bereinbarungen ordnungsgemäß und unter Einhaltung der geftellten Bedingungen bewirkt, sowie alle darin als verbraucht nachgewiesenen Bauftoffe tatsächlich verwendet worden find, wird auf Grund örtlicher Bauabnahme und der bautechnisch geprüften Belege bescheinigt."

c) die Empfangsbescheinigungen der Gemeinden usw. über die gezahlten Zuschüffe einschließlich der Abschlagszahlungen. Sämtliche Belege über die Koften der Notftandsarbeiten muffen von dazu für befähigt erklärten Rechnungsbeamten ber Gemeinden usw. rechnerisch ge-

prüft, festgesett und bescheinigt werden.

# Beilage zu Nr. 29 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

e bezeichneten Empfangsbescheinigungen sind mir einzureichen, sobald die Zahlung des Zuschusses nach voraufgegangener Endabrechnung erfolgt ift. Köslin, den 31. März 1920. Der Regierungspräsident.

3. U. : Knebel-Doeberik.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis

Wo Notstandsarbeiten ausgeführt worden sind, ersuche ich, wie vorstehend zu verfahren und um baldige Einreichung der endgiltigen Abrechnung.

Beröffentlicht!

Belgard, den 9. April 1920. Der Landrat.

Mit Birkung vom 28. März d. Is. tritt der 2. Nach= trag zur Satzung der Landkrankenkasse des Kreises Belgard über Beitragserhöhung und Gewährung der Familienhilfe wie folgt in Kraft:

Der § 49 Ziffer 1 erhält folgende Fassung

1. Die Kassenbeiträge werden auf 6 Hunderstel des im § 25 festgesetzen Grundlohnes — Fassung im ersten Satungenachtrag - feftgefest und je für eine Boche berechnet.

Sie betragen für die

I. Rlasse 4,20 Mart, 2,94 2,28 II. 2,10 VI. 1,35 1,26 VII. 1,02 VIII. 0,93 IX.

Familienhilfe.

Die Kasse gewährt an die im Haushalte des ansspruchsberechtigten Kassenmitgliedes lebenden Familienmitglieder soweit sie nicht erwerbstätig sind und dem Krankenbersicherungszwange unterliegen oder einer Krankenkasse als freiwilliges Mitglied angehören, freie ürzt-liche Behandlung durch Kassenärzte mit Ausschluß von zahn- und spezialärztlicher Behandlung für die Dauer einer Krankheit, höchstens jedoch für 13 Wochen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten.

Mls Familienmitglieder gelten:

1. die Chefrau,

die Kinder bis dur Beendigung der Schulbflicht,

3. die Eltern und Schwiegereltern, welche eigenes Ginkommen nicht haben, (Invaliden- und Altersrente rechnet nicht als Einkommen),

4. die erwachsene Tochter, wenn sie dem Bater an-stelle der berstorbenen oder geschiedenen Chefrau

die Wirtschaft führt, 5. die Schwester, die einem unverheirateten Kassen-mitgliede die Wirtschaft führt, wenn dieses der Ernährer der Familie ist und

6. in diesem Falle auch die Geschwifter des unbersoweit das unter heirateten Kassenmitgliedes, Ziffer 2 Gefagte auf das Alter zutrifft. Uneheliche Kinder gehören der Mutter.

\$ 3

Der Arzt ist in seiner Wohnung aufzusuchen. Ist eine Reise des Arztes notwendig, so hat das Kassenmitglied für ein angemessenes Arztsuhrwert zu sorgen oder die Kosten hierfür zu tragen, andernsalls der Arzt die Reise ablehnen kann. Es ist nur der zunächst wohnende Arzt zuständig. Rommen hierbei mehrere Merzte in Frage, so besteht freie Wahl. Die Bezahlung anderer, besonders Nicht-Kassenärzte, kann die Kasse ablehnen. Der einmal gewählte Arzt darf während derselben Krankheit ohne Zustimmung des Borstandes nicht gewechselt werden.

Hat ein Kassenmitglied seinen Haushalt außerhalb abmeldescheine auf selbstbeschafften Vordrucken ausgestellt werdes Kassenbezirks und können die Familienmitglieder den, obwohl nach der Verordnung über die Fortschreibung keinen Kassenarzt aufsuchen, so werden die Arztkosten nach der Zivilbevölkerung vom 24. Oktober 1918 § 3 Abs. 1 für

Ich ersuche, hiernach fortab zu versahren. Die unter den jeweilig geltenden Mindestsätzen der preußischen Gebührenordnung für approbierte Aerzte ersett, jedoch aus-schließlich der Reisekosten. Das Gleiche gilt für Familienmitglieder, die mahrend eines vorübergehenden Aufenthaltes (Besuchs) außerhalb des Kassenbergezenden Aufenthaltes (Besuchs) außerhalb des Kassenbezirks innerhalb 14 Tagen vom Beginn des Ausenthalts er-kranken, für die erste ärztliche Hilfe sollse eine Kücksehr in die Familie unmöglich ist. Beitere ärztliche Hilfe leistet der zuständige Kassenarzt. Mehrkosten, die durch Nichtbeachtung dieser Borschrift entstehen, kann der Borstand ablehnen.

Krankenhausbehandlung wird nicht gewährt. Hält der behandelnde Kassenarzt solche für notwendig, dann kann der Borstand zu den Kosten der Krankenhausbe-handlung einen Zuschuß bewilligen; nachdem die Ge-samtkosten für die Krankenhausbehandlung der Kasse befannt sind.

Der Anspruch auf die im § 1 bezeichnete Leiftung entsteht nach einer Bartezeit von 6 Bochen ununter-brochener Mitgliedschaft des Mitglieds der Kasse. Er erlischt mit dem Ausscheiden des Mitgliedes aus der Kasse. Ist bei einer andern Krankenkasse bereits ein Un= spruch auf Mehrleiftungen durch eine 26wöchige Mitgliedschaft erworben, so fällt bei einer unmittelbaren weiteren Mitgliedschaft bei der Kasse die Wartezeit fort. § 7.

Sat ein erfranttes Familienmitglied auf Grund einer gesessichen Borschrift Anspruch auf ähnliche Leistungen gegen einen Bersicherungsträger der Reichsoder Pridatdersicherung, eine Behörde oder Dritte, so fallen die Leistungen aus dieser Familienhilse sort, da Doppelleistungen ausgeschlossen sind. Ist die Kasse trot-dem in Anspruch genommen worden, so geht der Anspruch des Erkrankten an den Dritten in Höhe des Geleisteten auf die Kasse über.

§ 8. Die Leistungen dieser Familienhilse sind Mehr-leistungen. Sie sind nicht übertragbar und unterliegen auch nicht den Ersatsorberungen oder des Zugriffs Dritter für geleistete Unterstützungen.

Die Raffenmitglieder und deren Familienangehörigen haben die Pflicht, den Anforderungen der Kasse, welche zur Durchführung der Familenhilse erforderlich sind, Folge zu leisten. Das Gleiche gilt für die Anordnungen des Arztes.

§ 10.

Berstößt ein Familienmitglied gegen diese Bestimmungen, so kann es für die Dauer eines Jahres von den Wohltaten des § 1 ausgeschlossen werden.

\$ 11

Für Streitigkeiten aus dieser Familienhilfe gelten

die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, stehendes genau zu beachten und zur Kenntnis der Arbeitgeber und Bersicherten zu bringen und die Letzteren darauf hinzuweisen, daß die Kosten für Medikamente pp. für die Familienangehörigen eines Bersicherten nicht der Kasse sondern den Bersicherten zur Last fallen. Die Uebersendung des Satzungsnachtrages wird

sosort nach erfolgter Drudlegung erfolgen. Die für die Durchführung der Familienhilfe nötigen Formulare werden den Herren Ortsborsteher in den nächsten Tagen übersandt werden. Belgard, den 6. April 1920.

Landfrankenkasse bes Kreises Belgard. Der Borfigende. Gragmann.

#### Betrifft: Vorschriftsmäßige Ausstellung der Lebensmittelabmeldescheine und Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung.

1. Aus zahlreichen Anfragen, die an das Preußische Statistische Landesamt gerichtet werden, geht hervor, daß noch immer von einzelnen Kommunalverbanden Lebensmittelabmeldescheine auf selbstbeschafften Vordrucken ausgestellt werden, obwohl nach der Berordnung über die Fortschreibung die Ausstellung des Lebensmittelabmeldescheines ausschließlich bung berücksichtigten Lebensmittelscheine und Bählkarten unter ein von der obersten Landesbehörde gelieserter Vordruck zu benuten ift und nach der Preußischen Ausführungsanweisung ju Art. 1 Abf. 1 die Bordrucke vom Preußischen Statistischen Landesamt unentgeltlich zu beziehen sind. Kommunalverbände, welche noch im Besitze selbstbeschaffter Vordrucke find, werden hiermit nochmals aufgesordert, diese sosort zu vernichten. Wenn Zuziehende unvorschriftsmäßige Lebensmittelabmeldescheine abgeben, so liegt es im eigenen Interesse der Zuzugsgemeinde, diese sosort gegen vorschriftmäßige unzutauschen, da die betreffenden Personen sonst bei der Feststellung der versorgungsberechtigten Zivilbevölkerung nicht als Zugang anerkannt werden können. Nötigenfalls ift die Hilfe soer Kommunalaufsichtsbehörde in Anspruch zu nehmen.

2. In der Anzeige über das Ergebnis der Fortschreibung unuß unter a) 1 die Zahl der Zugezogenen gleich sein der Zahl, die in der Nachweisung über die bei der Fortschrei-

2 und 3 angegeben ift, zuzüglich der Bescheinigungen für folche Personen, Die einen Lebensmittelabmeldeschein nicht beibringen fonnen (vgl. mein Rundschreiben vom 19. Januar - Tgb. Nr. 132 V —). Zu diesen letzten Personen gehören auch die-jenigen, die aus der Binnen- oder Seeschiffahrtsverpflegung ausscheiden. Die Zahl der Bescheinigungen ift in der Rachweisung besonders aufzuführen. Die Zahl der dauernd weggezogenen Bersonen unter b) 1 der Anzeige muß gleich sein der unter 1 d der Nachweisung aufgeführten Zahl der ausgeftellten Lebensmittelabmelbescheine.

Berlin SW 68, den 19. März 1920.

Der Präfident des Preußischen Statistischen Landesamts.

Beröffentlicht.

Belgard, den 3. April 1920. Der Landrat.

Inserate.

# Für die Grenzspende

gingen ferner ein:

gingen ferner ein:

Landwirt Franz Henning—Al. Kambin 5 M., Landwirt Franz Götle—Buchhorft 10 M., Landwirt Max Häger—Buschow 5 M., Landwirt Mbert Borghardt—Ristow 20 M., Landwirt Karl Ragel—Latig 5 M., Landwirt Georg Kiecow—Lenzen 5 M., Landwirt Fris Grüsmann—Karsin 5 M., Landwirt Gustav Maak—Latig 10 M., Landwirt Karl Franz—Dartow 5 M., Landwirt Keinh. Sötse 1—Roggow 10 M., Landwirt Karl Bastow—Buchhorst 15 M., Landwirt Heinh. Sötse 1—Roggow 10 M., Landwirt Karl Bastow—Buchhorst 15 M., Landwirt Heinh. Sotse 1—Roggow 10 M., Landwirt Latio Plath—Buchhorst H., Landwirt Heinh. Buchhorst 5 M., Landwirt Otto Maak—Neu-Lülsig 5 M., Landwirt August Griesbach—Redlin 5 M., Landwirt Reinh. Bunde—Jietlow 5 M., Landwirt Friedr. Ehlert—Karsin 10 M., Landwirt Heinh. Landwirt Landwirt

### Erststelliges Hypotheken-Kapital für Gutsbeleihungen

steht mir auch in Millionenbeträgen zu günstigsten Bedingungen zur Verfügung.

#### Moritz Lemberg,

Bankgeschäft, Berlin W. 8, Jägerstr. 18.

Telefon: Zentr. 183. Telegramm-Adresse: Hauscredit.

Krätze beseitigt in 2 bis 3 Tagen San.-Rat Dr. Strahls geruch-u. Scabin-Kur farbiose Scabin-Kur Seife, Flüssigkeit u. Salhe zusamm. Mark 15:50 durch Elefanten-Apotheke. Berlin Sw. 19 Leipziger Straße 72

> Raufe gegen Rape Lotomobilen, Dampfteffel Feldbahngleis, Eisenfässer, sowie ganze stillgelegte Werfe.

Arthur Loewenitein, Berlin 23. 30, Mogitraße 69.

# Blei und Zinn

kauft zu höchsten Preisen A. Kurze, Kunferschmiede u. Apparatebau

#### luium 53 10

Düngesalz) als Kopf= u. Wiesen= bünger anstatt Kali oder Kainit empfiehlt ab Lager

Benhard Maak. empfiehlt

X loui X

Stechtorf und Brektorf fauft und zahlt gute Breise O./S. Kohlenvertrieb - Berlin W 50, Geisbergstraße 41.

Kittergüter, Güter und Grundstüde jeder Art

veell und distret die itreng

Güter-Bentrale A. Schubring. Georgenstraße 4b, Fernspr. 89.

ff. Meifing-Blutavfelfinen und Eitronen

empfiehlt Bernh. Maaß

ff. Bordeaux-, Rheinund Moielmeine

empfiehit

Bernb. Maag.

Turnacksamen, seinsten abgeriebenen, sehr ertragreiche Saat, lt Bernh. Maaß, empfiehlt

Zigaretten, Rauch= und Rautabak Bernhard Maag.

Redaktion, Drud und Berlag Cuftav Klemp Rachf., Belgard.